

Studieren mit gesundheitlicher Beeinträchtigung

Dr. Jürgen Gündel

Beauftragter der FAU für behinderte und chronisch kranke Studierende



Inhaltlicher Überblick

1. Zur Zielgruppe
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen
3. Nachteilsausgleiche

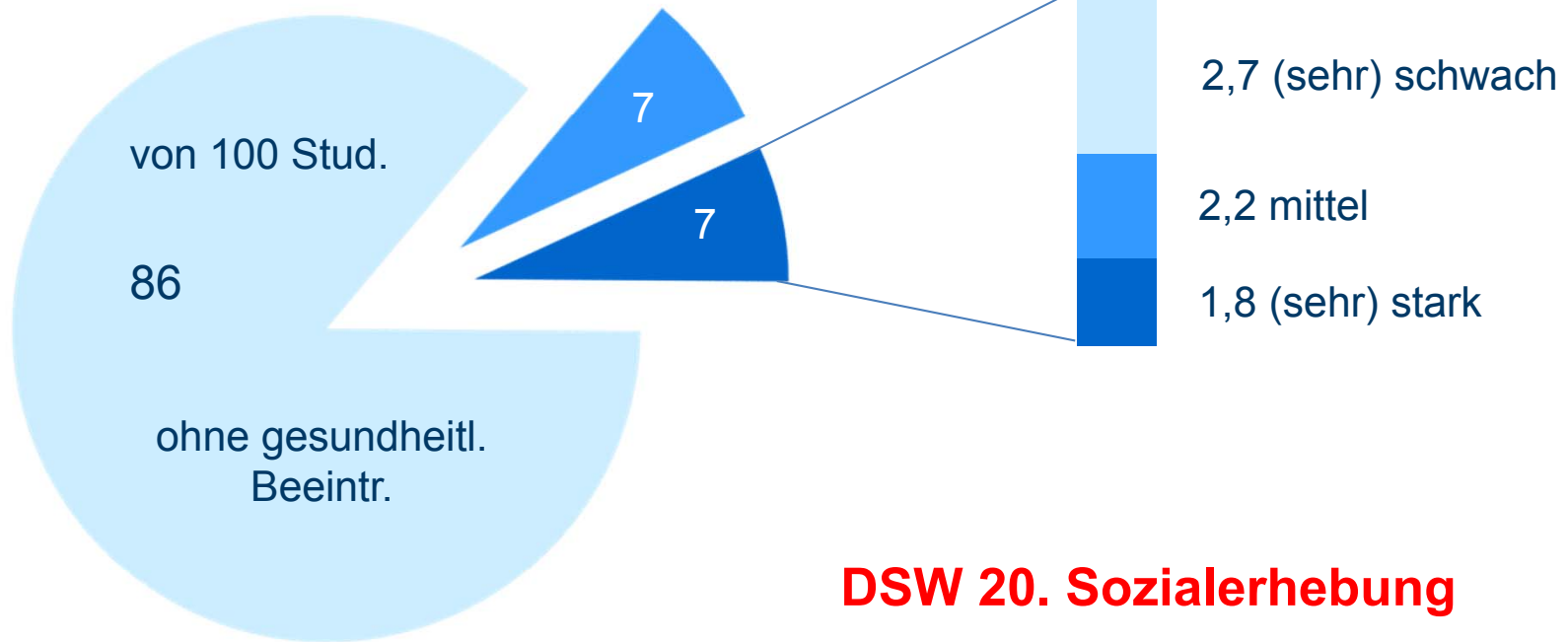


§ 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG):

"Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist."

Studienbeeinträchtigung

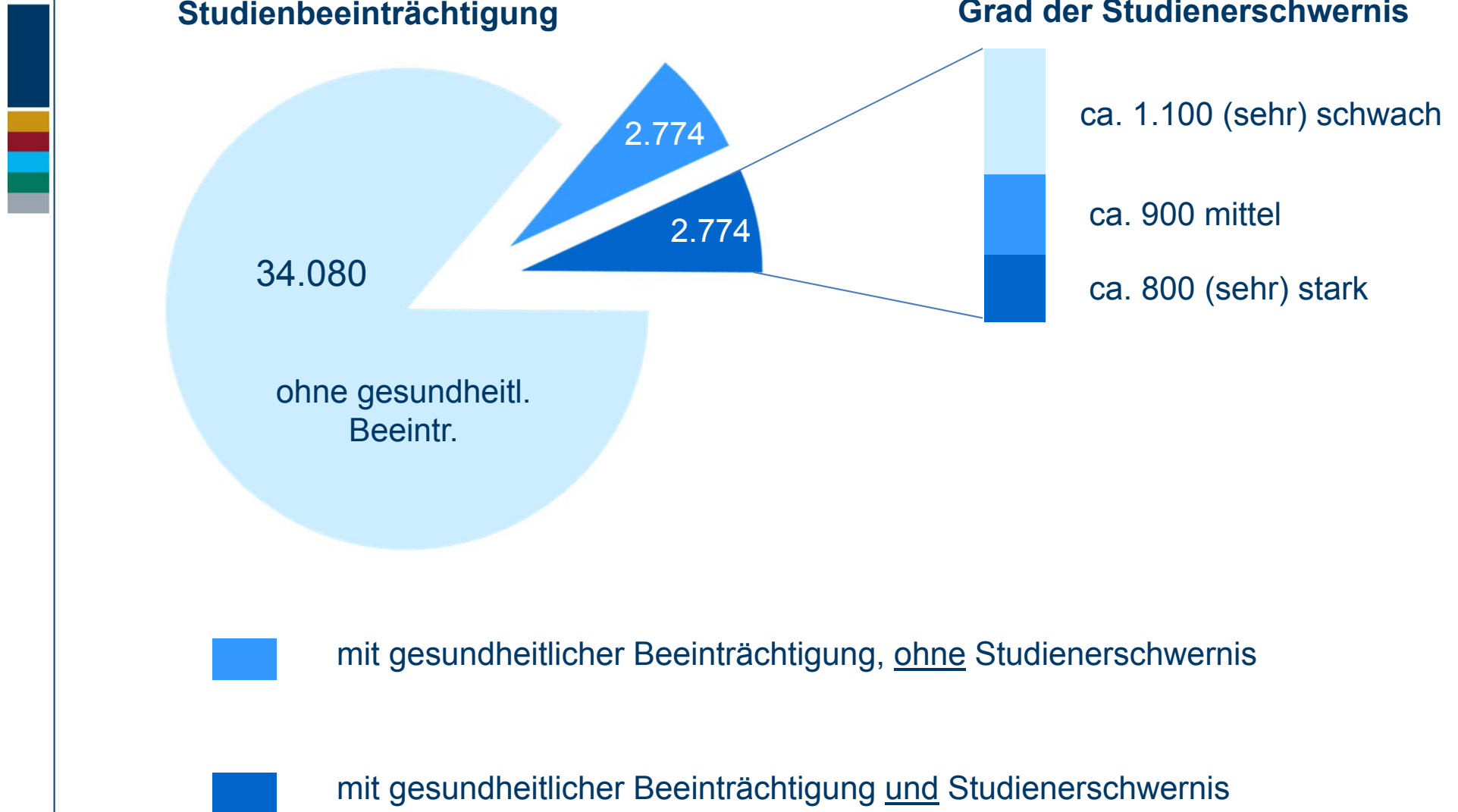
Grad der Studienschwernis



DSW 20. Sozialerhebung

- mit gesundheitlicher Beeinträchtigung, ohne Studienschwernis
- mit gesundheitlicher Beeinträchtigung und Studienschwernis

Für die FAU bedeutet das hochgerechnet auf das WS 2014/15 (39.628 Studierende)



Studierende mit Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen

20. Sozialerhebung des DSW (2012)

2000	2006	2012
Studierende mit Behinderungen / gesundheitlichen Problemen		
16%	19%	14%
davon im Studium beeinträchtigt		
39%	44%	50%
entspricht % aller Studierenden		
6	8	7

Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung

- Studienschwert beeinträchtigte Studierende, in %, Mehrfachnennungen möglich

Art der gesundheitl. Beeinträchtigung	insg.	männlich	weiblich
Psychische Erkrankung	42	37	46
Chronische somatische Krankheit	34	32	37
Sehbeeinträchtigung / Blindheit	13	15	12
Sonstige Beeinträchtigung	12	13	11
Mobilitäts- und Bewegungsbeeinträchtigung	11	11	11
Teilleistungsstörung	6	7	5
Hörbeeinträchtigung / Gehörlosigkeit	4	5	3
Sprach-/ Sprechbeeinträchtigung	2	2	1

Studienverlauf

	<u>mit</u> studien- erschwerender Gesundheitsbe- einträchtigung	<u>ohne</u> studien- erschwerender Gesundheitsbe- einträchtigung
Studiengangwechsel	28 %	16 %
Studienunterbrechung	27 %	8 %
Hochschulwechsel	22 %	16 %

Häufige Probleme im Studium bei Studierenden mit Behinderung/chronischen Krankheiten

DSW-Statistik:

- Studienunterbrechung (gesundheitliche und finanzielle Probleme)
- Studiengangwechsel
- Erhöhter Beratungsbedarf (steigt mit dem Grad der Studienbeeinträchtigung)

Eigene Erfahrungen – FAU

- Häufigere Fehlzeiten
- Längere Bearbeitungszeiten für (schriftliche) Prüfungsleistungen
Geringere Belastbarkeit durch Konzentrationsprobleme, begrenzte Aufnahmekapazität
- Überlastung und Gefahr der „Krankheitsverschlechterung“
- Besondere Prüfungsstress-Situationen (mündl. oder schriftl. Prüfungen; Prüfungen in großen Hörsälen)
- Unsicherheit im Umgang mit Kommilitonen und Mitarbeitern
- Probleme bei der materiellen Absicherung des Studiums

Überblick über Behinderungen / gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Studierenden der FAU

- Körperbehinderung (z.B. rheumatische und Muskelerkrankungen, Zustand nach schwerem Verkehrsunfall)
- Psychische Erkrankungen / Störungen (z.B. Angst- und Zwangsstörungen, Depressionen, psychotische Störungen, Essstörungen)
- Schwerwiegende Seh- und Hörschädigungen
- Asperger-Syndrom (Autismus)
- Epilepsie
- Sprachstörungen (Stottern)
- Legasthenie
- Multiple Sklerose
- Schwerwiegende organische Erkrankungen und Folgeschäden (Krebs, Nierenfunktionsstörungen, Mukoviszidose, chronische entzündliche Darmerkrankungen, Diabetes etc.)
- Mehrfachbehinderungen

Gesetzliche Rahmenbedingungen

ZIEL: EINE HOCHSCHULE FÜR ALLE

Mehr Chancengleichheit und Teilhabe für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit im neuen Studiensystem; (HRK-Empfehlung 2009)

- Barrierefreie Hochschule, barrierefreie Gestaltung des Studiums
- Abgestimmte Beratungsangebote: Studienvorbereitende Beratung und Studieneingangsberatung, Studienberatung, Studienausgangsberatung
- Anpassung und Weiterentwicklung flexibler Nachteilsausgleiche mit individuellem Zuschnitt

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- **Grundgesetz (Art. 3, Abs. 3)**
„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- **UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 24, Abs. 5)**
„Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung ... haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderung angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“
- **Hochschulrahmengesetz (§ 2, Abs. 4)**
„Sie (Die Hochschulen) tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“
- **Hochschulrahmengesetz (§ 16)**
„Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“

Gesetzliche Rahmenbedingungen

- **Bayerisches Hochschulgesetz (Art. 2, Abs. 3)**
„Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung und bestellen einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung, dessen oder deren Aufgaben in der Grundordnung geregelt werden. Sie tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“
- **Bayerisches Hochschulgesetz (Art. 55)**
„Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten ...; dabei sollen die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden.“
- **Bayerisches Hochschulgesetz (Art. 61, Abs. 2)**
„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit nicht berücksichtigt.“
- **Prüfungs- und Studienordnungen der FAU**

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg (19.2.2014)

§ 27 Nachteilsausgleich

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen...

(3) Entscheidungen nach den Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

Nachteilsausgleiche

Studierende mit Behinderungen brauchen gestaltete Lebensbedingungen, die die Belange von Menschen in besonderen Lebenslagen berücksichtigen. Wo es Barrieren gibt, die die chancengleiche Teilhabe und die Selbstbestimmung von behinderten Menschen einschränken, sind sie auf individuelle nachteilsausgleichende Maßnahmen angewiesen.

(HRK-Empfehlung – Eine Hochschule für Alle, 2009)



§ 126 Abs. 1 SGB IX :

*"Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (**Nachteilsausgleich**) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der **Ursache** der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen."*

Nachteilsausgleiche

- Gesetzlich verankert
- GdB nicht zwingend
- Anspruchsberechtigung ist nachzuweisen → Attest!!
- Per Antrag einzufordern
- Kein Anspruch auf bestimmten Nachteilsausgleich
- Individueller Zuschnitt
- **Nachteilsausgleiche sind keine Vergünstigung!!**

Beziehen sich auf verschiedene Bereiche:

- A: Zulassung zum Studium
- B: BAföG, Vergabe von Wohnheimplätzen etc.
- C: Prüfungs- und Studienleistungen

Konkretisierung der Zielgruppe

- Studieninteressenten / Studienbewerber
- Studierende

mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen / Behinderungen

Nachteilsausgleiche

I) Zulassung zum Studium

A) Sonderanträge bei NC-Studiengängen

- Härtefallantrag (SfH und Uni)
- Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote (SfH und Uni)
- Antrag auf Verbesserung der Wartezeit (SfH und Uni)
- Der Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des ersten Studienortwunsches (SfH insbesondere Wartezeitquote, untergeordnet in Abibestenquote)

Vorzulegende Dokumente:

- Fachärztliches Gutachten, schulisches Gutachten
- Persönliche Stellungnahme
- Zusätzliche Nachweise

(Schwerbehindertenausweis reicht nicht aus!)

Nachteilsausgleiche



B) BAföG

- Zusätzlicher Härtefreibetrag bei der Einkommensermittlung der Eltern/des Ehepartners
- Zusätzlicher Vermögensfreibetrag
- Verzögerung im Studium
- Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus
- Berücksichtigung bei der Darlehensrückzahlung

C) Vergabe von Wohnheimplätzen

- Berücksichtigung der Behinderung/chron. Erkrankung bei der Vergabe von Wohnheimplätzen

II) Nachteilsausgleiche bei Studien- und Prüfungsleistungen

A) Mögliche Prüfungsmodifikationen

- Schriftliche Ergänzung mündl. Prüfungen oder schriftliche statt mündlicher (z.B. Hör- und/oder Sprachbehinderung)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfung (z.B. Sehbehinderung)
- Mitbestimmung bei Prüfungstermine (nicht vor/nach therapeutischer Maßnahmen)
- Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Prüfungen
- Zeitzugabe bei Prüfungen
- Separater Prüfungsraum und/oder zusätzliche Ruhepausen
- Nutzung personeller und technischer Hilfen (z.B. Laptop)
- ...

B) Mögliche Modifikationen von Studienbedingungen

- Modifikation bei zeitlichen und strukturellen Vorgaben des Studienablaufs (z.B. GOP),
- einschließlich Verlängerung des Gesamtzeitraumes des Studiums
- Bereitstellung von zusätzlichen Hilfsmitteln zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen (Skripte, spezielle Vorlagen, Übungsblätter etc.)
- Zeitverlängerung für die Abgabe von Studienleistungen (einschließlich Haus- und Abschlussarbeiten)
- Ausnahmen bei den Regelungen zur Anwesenheitspflicht
- Splitten von Studienleistungen in Teilleistungen
- Erbringen von Studienleistungen in einer anderen Form
- Änderung von Praktikums- und Exkursionsbestimmungen
- ...

Idealtypischer Verlauf der Beantragung an der FAU

1. Rechtzeitig im Studium/vor der Prüfung Rücksprache mit

- Prüfungsamt
- Prüfer/Dozenten
- ggf. Studienfachberater
- Behindertenbeauftragter

2. Antrag an Prüfungsausschuss über Prüfungsamt

- Ärztliche Attest / Nachweis (Art und Dauer der Behind./Erkrankung; mögliche Kompensation des Nachteils)
- Eigene Begründung/Erklärung zur Auswirkung der Behind./Erkrankung auf die Bewältigung von Studien- und Prüfungsanforderungen → formloser Eintrag
- Konkrete Benennung der beantragten Nachteilsausgleiche
- Stellungnahme des Behindertenbeauftragten der FAU

Beispiele für Nachteilsausgleich

Studentin ist blind, unbefristeter Schwerbehindertenausweis, der einen Behinderungsgrad (GdB) von 100 % bescheinigt. Die Beeinträchtigung wirkt sich dahingehend negativ auf das Studium aus, als dass der Wissenserwerb mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist.

Nach Überprüfung des Einzelfalles:

- für die Anfertigung von schriftlichen Prüfungen die Nutzung eines Notebooks mit entsprechender Software und Braillezeile;
- bei schriftlichen Prüfungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um 50%, Gleiches gilt für Haus-/Seminararbeiten sowie für die Masterarbeit;
- in Einzelfällen den Ersatz von schriftlichen Prüfungen durch mündliche;
- Prüfungen sollen in einem separaten Raum abgelegt werden, damit die Studentin mit ihren elektronischen Hilfsmitteln angemessen arbeiten kann.

Beispiele für Nachteilsausgleich



Student war bis Ende des Sommersemesters 2011 als Studierender an der FAU immatrikuliert. Während eines Pflicht-Industriepraktikums erlitt er 2011 einen schweren Arbeitsunfall, der irreparable Schäden an dessen rechter Hand verursachte.

Fachärztliches Attest sowie eine Schwerbehindertenausweis, der einen Behinderungsgrad (GdB) von 50 % bescheinigt, liegt vor.

Aufgrund der Behinderung war eine berufliche Neuorientierung unumgänglich.

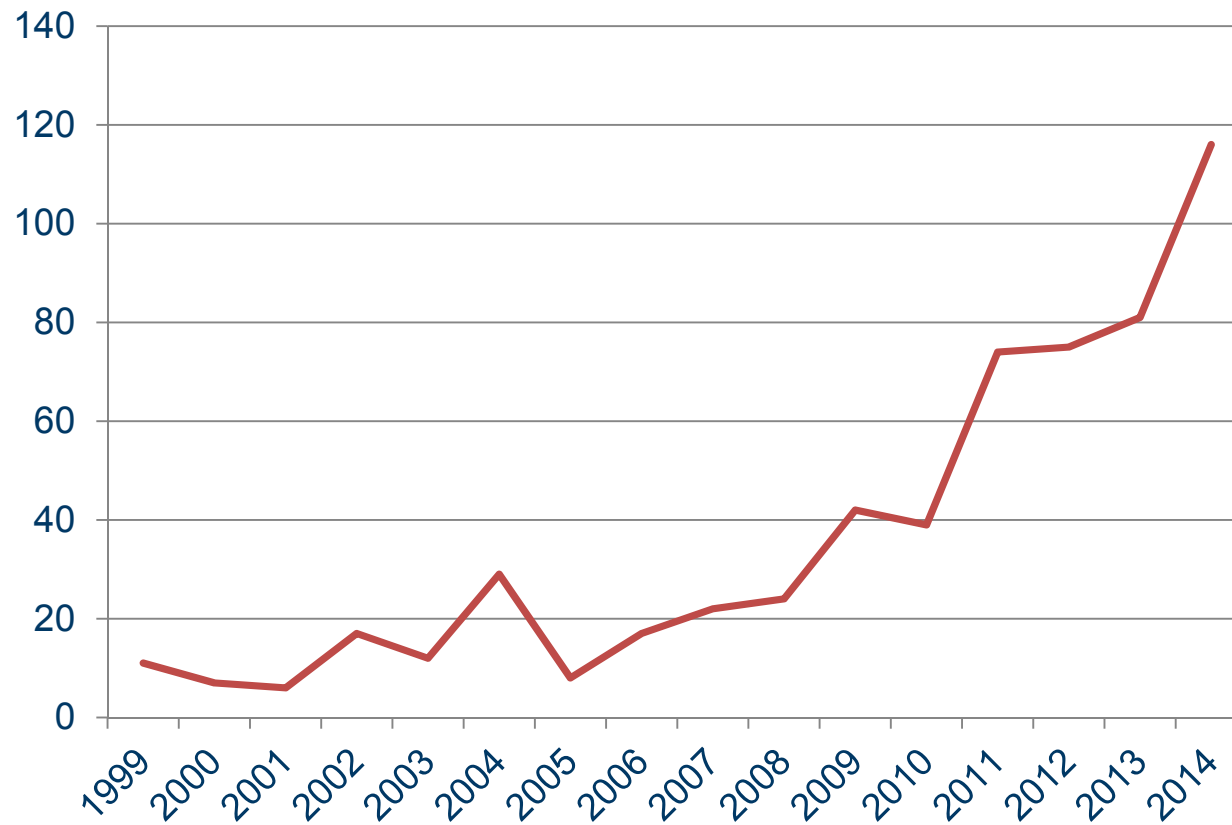
→ Studienfachwechsel. Aufgrund der Funktionseinschränkung der rechten Hand besteht die Notwendigkeit auf die linke Hand umzuschulen. Dies hat jedoch nicht nur eine langsamere Schreibgeschwindigkeit zur Folge.

Nach Überprüfung des Einzelfalles: Verlängerung der Bearbeitungszeit um 30% bei schriftlichen Prüfungen.

Nachteilsausgleiche an der FAU

Jahr	Anzahl der Nachteilsausgleiche
2009	42
2010	40
2011	70
2012	75
2013	80
2014	116

Nachteilsausgleiche an der FAU






http://www.sozialerhebung.de/erhebung_20/



UNGEDEPRESSION
UNGEKASTHENIE
SKLEROTONISCH
ID STUDIUM BND
ERUNG UND STUD
D BEHINDERUNG
ESSSTÖRUNGMA

Informationen für Studieninteressierte und Studierende
mit Behinderungen und chronischen Krankheiten

 Deutsches Studentenwerk

GEFÖRDERT VOM
 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

<http://www.studentenwerke.de/de/handbuch-studium-behinderung>

beeinträchtigt studieren

Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung
und chronischer Krankheit 2011

Herausgeber
Deutsches Studentenwerk (DSW)

Durchführung
Institut für Höhere Studien (IHS), Wien
Martin Unger
Petra Wejwar
Sarah Zaussinger
Andrea Lalmer

Gefördert vom
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

http://www.hrk.de/uploads/media/beeintraechtigt_studieren_2011_01.pdf

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

